



Die wichtigsten Inhalte der neuen Vereinbarung der MEM-Industrie

	Neuer GAV ab 1.1.2006	Bisheriger GAV	Ohne GAV (OR/Arbeitsgesetz)
Arbeitszeit (Art. 12.1-12.4)	Jahresarbeitszeit wie bisher; inhaltliche Verdeutlichungen; nachvollziehbare Regeln der AZ-Gestaltung	Jahresarbeitszeit 2080 Stunden	–
Überstunden, Überzeit (Art. 12.5)	Keine Veränderung gegenüber bisher; Verdeutlichungen betr. Überzeit (separate Erfassung)	Bei Überschreitung des Übertrages von 100 Std. nach 12 Monaten: Überstunden mit 25% Geldzuschlag	Vertragliche Wegbedingung von Zuschlägen bis zur 45. Stunde/Woche, danach Überzeit
Lohnverhandlungen (Art. 15)	Gleichwertiger Lohn für gleichwertige Arbeit; Informationspflicht gegenüber Arbeitnehmervertretung betr. betriebswirtschaftlichen Grundlagen	Lohnverhandlungen: Konfliktlöseverfahren bei Meinungsverschiedenheiten	Keine Vorschriften
Kinderzulagen (Art. 17)	200 Franken monatlich sofern Kanton nicht höher	150 Franken monatlich sofern Kanton nicht höher	Kantonale Vorschriften Nationale Vorgabe noch offen
Mutterschaftsurlaub (Art. 18.2 Abs. 1-4)	<ul style="list-style-type: none"> – 16 Wochen voll bezahlt – Mutterschaftsurlaub führt zu keiner Ferienkürzung 	– 14 Wochen voll bezahlt	Mutterschaftsurlaub 14 Wochen, 80% bezahlt
Vaterschaftsurlaub (Art. 18.2 Abs. 5)	Empfehlung für unbezahlten Vaterschaftsurlaub von maximal 4 Wochen	Keine Vorschriften	Keine Vorschriften



Die wichtigsten Inhalte der neuen Vereinbarung der MEM-Industrie

	Neuer GAV ab 1.1.2006	Bisheriger GAV	Ohne GAV (OR/Arbeitsgesetz)
Militärdienstentschädigung (Art. 19)	<ul style="list-style-type: none"> – Für Ledige ohne Unterstützungspflicht: 65% des Lohnes – Nach der Durchdienergrundausbildung: 80% des Lohnes (gem. EO) – 	<ul style="list-style-type: none"> – Für Ledige ohne Unterstützungspflicht 50% des Lohnes – Keine Regelung für Durchdiener 	EO
Berufliche Weiterbildung (Art. 23)	Empfehlung, mindestens 3 Tage jährlich pro Vollzeitstelle zur Verfügung zu stellen	Freistellung für berufliche Weiterbildung	Keine Vorschriften
Mitwirkungsrechte (Art. 38.11)	Ausgebaute Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertretungen im Betrieb	Mitwirkungskatalog mit zahlreichen Empfehlungen	Keine Vorschriften
Arbeitnehmervertretung (Art. 38)	<p>Ausbildung bis 5 Tage jährlich</p> <p>Bei Kündigungsabsicht: Aussprachefrist von 5 Tagen</p> <p>Kündigungsaufschub bei Restrukturierungen: Kündigung nach 4 Monaten</p> <p>Separate Kostenstelle für Arbeitnehmervertretung bei Bedarf</p>	<p>Ausbildung bis 4 Tage jährlich</p> <p>Bei Kündigungsabsicht: Aussprachefrist von 3 Tagen</p> <p>Kündigungsaufschub bei Restrukturierungen: Kündigung nach 3 Monaten</p>	Keine Vorschriften
Massnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen (Art. 40-45)	Überarbeitung des Verfahrens, inkl. Konsultationsfrist (12 Werktage)	Konsultationsfrist: Angemessene Zeitdauer	OR



Die wichtigsten Inhalte der neuen Vereinbarung der MEM-Industrie

	Neuer GAV ab 1.1.2006	Bisheriger GAV	Ohne GAV (OR/Arbeitsgesetz)
Abweichungen von arbeitsvertraglichen Bestimmungen (Art. 57.1- 5)	<p>Mit dem Ziel Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen, kann ein Unternehmen in Ausnahmefällen aus vier Gründen und nach unterschiedlichen Verfahrensabläufen von arbeitsvertraglichen Bestimmungen, z.B. vom Arbeitszeitvolumen, von der Abrechnungsperiode oder vom Stundenübertrag, abweichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an besondere Kapazitätszyklen, Abrechnungsperiode auf max. 18 Monate - Durchführung von (Produkt-/Prozess)-Innovationsprojekten, Arbeitszeiterhöhung (für direkt involvierte Mitarbeitende) - Überwindung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Arbeitszeiterhöhung - Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit, Arbeitszeiterhöhung (unter Einbezug der Vertragsparteien) <p>Je nach Dauer der Abweichung können sich die Arbeitnehmerverbände am Verfahren beteiligen.</p>	<p>Unternehmen kann zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und zum Erhalt der Arbeitsplätze von arbeitsvertraglichen Bestimmungen abweichen. Diese werden schriftlich in einer Betriebsvereinbarung festgelegt. Arbeitnehmervertretung bzw. Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden muss zustimmen.</p>	<p>–</p>

Legende:	Unverändert	Qualitative Verbesserung	Quantitative Verbesserung	Das neue Element im GAV
-----------------	-------------	--------------------------	---------------------------	-------------------------